

## Berechnung der Gewerbesteuer

Besteuerungsgrundlage der GewSt ist der sog. Gewerbeertrag (§ 6 GewStG). Dieser ist aus dem gewerblichen Gewinn nach dem EStG bzw. KStG (§ 7 GewStG) unter Berücksichtigung von Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) und Kürzungen (§ 9 GewStG) zu ermitteln, s.a. Tz 7.

Aus dem Gewerbeertrag ist der sog. Steuermessbetrag zu ermitteln (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 GewStG). Hierzu ist auf den (abgerundeten) Gewerbeertrag – ggf. nach Abzug eines Freibetrags – eine Steuermesszahl anzuwenden.

(abgerundeter) Gewerbeertrag

./. Freibetrag (nicht in allen Fällen)

= verbleibender Betrag

× Steuermesszahl, § 11 Abs. 2 GewStG

= Steuermessbetrag

Die Gewerbesteuer ist durch Anwendung des Hebesatzes der Gemeinde auf den Steuermessbetrag zu ermitteln (§ 16 GewStG). Diesen kann die Gemeinde in ihrer Haushaltssatzung selbstständig festlegen. Er muss mindestens 200 % betragen (§ 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG).

Steuermessbetrag × Hebesatz = festzusetzende Gewerbesteuer

Die Festsetzung des Steuermessbetrages obliegt dem FA (zum Messbescheid vgl. auch § 184 AO; Hinweis auf R 4.1 Abs. 2 GewStR). Die Festsetzung der GewSt erfolgt durch Steuerbescheid (§ 155 AO), und zwar im Allgemeinen durch die Gemeinden (Ausnahme in den Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin). Die festsetzende Stelle rechnet auch die GewSt ab und legt die Vorauszahlungen zur GewSt fest (vgl. §§ 19 und 20 GewStG).

## Einkommensteuerermäßigung § 35 EStG

vgl. BMF vom 3.11.2016, BStBl I 2016, 1187 (mit späteren Änderungen)

§ 35 EStG dient der Reduzierung der ertragsteuerlichen Belastung von Gewerbebetrieben, soweit daran natürliche Personen beteiligt sind. Der persönliche Anwendungsbereich der Ermäßigung erstreckt sich auf Einzelunternehmer (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) und Mitunternehmer (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Begünstigt sind damit unbeschränkt und beschränkt stpfl. natürliche Personen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer oder als unmittelbar oder mittelbar beteiligter Mitunternehmer i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG oder i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 EStG. Begünstigt sind auch die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) mit ihren Gewinnanteilen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG).

**Pauschale Steuerermäßigung:**

GewSt-Messbetrag × 4 (ab VZ 2020, davor 3,8) = Einkommensteuerermäßigung

Begrenzt auf tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, § 35 Abs. 1 Satz 5 EStG!

*Beachte:*

Durch die Steuerermäßigung ergibt sich bei Hebesätzen bis 380 %/ab 2020 400 % – bei ausreichender tariflicher Einkommensteuer – eine vollständige Entlastung von der GewSt.

Mangels ausreichender tariflicher ESt nicht ausgeschöpfte Ermäßigungsbeträge gehen verloren, sog. Anrechnungsüberhang. Er ist weder rück- noch vortragsfähig.